

**Satzung der Gemeinde Teugn über die Entrichtung von Benutzungsgebühren
für die Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teugn folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Teugn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr wird in Form eines Monatsbeitrages erhoben und ist für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes von der Kindertageseinrichtung fort. Die Gebühr ist auch in den Ferien zu entrichten. Sie erlischt, wenn das Kind aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Der Monat August zählt zum abgelaufenen Kindertageseinrichtungsjahr.

**§ 4
Gebührenhöhe**

A) Kindergartenbesuch

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von über 3 Jahren und Schulkindern für eine Buchungszeit von täglich

- | | | |
|----|---------------|---------|
| a) | 1 – 2 Stunden | 21,00 € |
| b) | 2 – 3 Stunden | 29,00 € |
| c) | 3 – 4 Stunden | 37,00 € |
| d) | 4 – 5 Stunden | 45,00 € |
| e) | 5 – 6 Stunden | 53,00 € |
| f) | 6 – 7 Stunden | 61,00 € |

- | | |
|------------------|---------|
| g) 7 – 8 Stunden | 69,00 € |
| h) 8 – 9 Stunden | 77,00 € |

(2) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter unter 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

- | | |
|------------------|---------|
| a) 4 – 5 Stunden | 45,00 € |
| b) 5 – 6 Stunden | 53,00 € |
| c) 6 – 7 Stunden | 61,00 € |
| d) 7 – 8 Stunden | 69,00 € |
| e) 8 – 9 Stunden | 77,00 € |

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

B) Kinderkrippenbesuch

(4) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von 1 bis zu 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

- | | |
|------------------|----------|
| a) 4 – 5 Stunden | 100,00 € |
| b) 5 – 6 Stunden | 110,00 € |
| c) 6 – 7 Stunden | 120,00 € |

(5) In der Kinderkrippe wird kein Mittagessen angeboten.

§ 5

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei nicht schulpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten vermindert sich die Gebühr nach § 4 um 25 % bei einem Kind. Eine Gebühr nach § 4 wird nicht erhoben für den Kindergartenbesuch jedes dritten oder weiteren Kindes einer Familie, wobei die Kinder dieser Familie den Kindergarten nicht gleichzeitig besuchen müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass die beiden ersten Kinder den Kindergarten Teugn besuchen bzw. besucht haben. Eine Gebührenfreiheit oder –ermäßigung besteht nicht beim Besuch der Kinderkrippe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 mit Änderungssatzungen vom 01.09.2012 und 01.11.2013 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 07.10.2014
Verwaltungsgemeinschaft
-Gemeinde Teugn-

Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister